

## **Anhang 3 Schulgeld und Prüfungsgebühr**

Gemäss Artikel 8.6 des Reglements über die Weiterbildung gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 4, Abs. 2a (DZ-Kurs) muss der Kurs kostendeckend sein. Die Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm gibt Empfehlungen zur Höhe des Schulgeldes heraus und fixiert die Prüfungsgebühr.

### **Schulgeld**

Die Berechnung des Schulgeldes beinhaltet die Lohnkosten der Lehrpersonen und des administrativen Personals sowie die Kosten für die Räume und die Infrastruktur des Bildungszentrums.

Auf Basis der durchgeführten Berechnungen an zwei Bildungszentren (Deutschschweiz und Romandie) empfiehlt die OdA AgriAliForm den Anbietern das Schulgeld auf Fr. 5'000.- pro Teilnehmenden zu fixieren.

### **Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr muss folgende Arbeiten decken:

- Mitarbeit der Schule bei der Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfung, beim Fachgespräch auf dem Betrieb und bei der Überprüfung der fachlichen Kenntnisse
- Einsatz der Praxisexperten für das Fachgespräch auf dem Betrieb sowie bei der Überprüfung der fachlichen Kenntnisse
- Qualitätssicherung (Entwicklungskosten, einheitliche Umsetzung des Reglements, Anstellung und Bildung der Experten, Erfa-Tage, etc.);
- Administrative Kosten für die Bewirtschaftung der Dossiers (Einschreibung, Zulassung und Nicht-Zulassung, Kursausweise, Abzüge, Rechnungen, etc.)

Um diese Kosten zu decken zieht die OdA AgriAliForm eine Einschreibgebühr von Fr. 250.- und eine Prüfungsgebühr von Fr. 1'100.- ein.

### **Weitere Kosten**

Die Kursunterstützung, Kosten für Besuche, Verpflegung und andere Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Inkrafttreten: 1.1.2015. Der Anhang 3 wurde für die Jahre 2015 und 2016 verabschiedet. Anschliessend wird es wieder an die neuen Bedürfnisse angepasst.